

Produkthaftung: „Gefrorene Mineralwasserflasche“¹

Sachverhalt

Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat sich bereits mehrfach im Rahmen der Produkthaftung mit berstenden Glasflaschen oder explosionsartig weggeschleuderten Verschlusskappen auseinandergesetzt. Fehlerhafte Mineralwasserflaschen², eine Limonaden-³ und eine (nicht kohlensäurehaltige) Fruchtsaftflasche⁴ waren in der Vergangenheit Gegenstand höchstgerichtlicher Rechtsprechung.

Im jüngsten Fall wurde eine teilentleerte Mineralwasserflasche im Gefrierschrank tiefgefroren und dann zum Auftauen in einen Kühlschrank gestellt. Als die Klägerin den Kühlschrank öffnete, explodierte die Mineralwasserflasche. Weggeschleuderte Eissplitter trafen sie dermaßen unglücklich, dass ihr ein Auge operativ entfernt werden musste.

Es war aber nicht das sich ausdehnende Eis, das die Flasche zum Bersten brachte, sondern der Überdruck, der durch entweichende Kohlensäure entstand. Im gefrorenen Zustand wird Kohlensäure im Wasser – ähnlich wie bei einer Erwärmung – nicht oder nur schlecht gebunden. Dadurch entwich Kohlensäure beim Einfrieren und die Flasche geriet unter erhöhten Druck. Das dürfte die Flasche beschädigt haben. Beim Öffnen des Kühlschranks führte dann eine relativ leichte Erschütterung, etwa verursacht durch ein Anstoßen an einer anderen Flasche, zur Explosion.

Der OGH verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück, weil die Frage offen war, ob die Gefährlichkeit einer gefrorenen (teilentleerten) Mineralwasserflasche nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erkennbar war, also ob ein haftungsbefreiendes Entwicklungsrisiko vorlag oder nicht. Dennoch enthält die OGH-Entscheidung Interessantes zu den Fragen des naheliegenden Gebrauchs von Produkten und zum Entwicklungsrisiko.

Naheliegender Fehlgebrauch

Das (hier unbeabsichtigte) Einfrieren der teilentleerten Mineralwasserflas-

sche und das anschließende Auftauen im Kühlschrank betrachtete der OGH als naheliegenden Fehlgebrauch. Hält eine Flasche dem Überdruck, der beim Einfrieren entsteht, nicht stand, liegt daher nach Ansicht des OGH ein Produktfehler vor.

Laut OGH sei es nämlich durchaus üblich, Mineralwasser zur schnelleren Kühlung vorübergehend im Gefrierschrank aufzubewahren. Diese Feststellung ist auf den ersten Blick überraschend, bei näherer Betrachtung jedoch durchaus nachvollziehbar.

Der OGH führt treffend an, dass immer wieder bei unerwartetem Besuch (oder unerwartet großem Durst der Besucher) auch teilentleerte Mineralwasserflaschen in Gefrierschränke zum raschen Abkühlen gegeben und dort vergessen werden. Im Winter kommt es auch vor, dass nach einem Einkauf Flaschen im Auto vergessen werden und bei Minusgraden gefrieren. Das ist vergleichbar mit dem Transport im Auto bei extremer Sommerhitze.⁵

Ein Produkt muss auch in jenen Fällen Sicherheit bieten, in denen vom bestimmungsgemäßen Gebrauch abgewichen wird. Ein solcher „Fehlgebrauch“ kann entweder auf der Unachtsamkeit des Benutzers oder auf einer bewussten Zweckentfremdung beruhen. Nur für geradezu absurde Gebrauchsarten und völlig Zweckentfremdung haftet der Hersteller nicht. Deshalb muss auch eine (teilentleerte) Mineralwasserflasche grundsätzlich dem Überdruck standhalten, dem sie beim Einfrieren ausgesetzt wird.

Erkenntbarkeit des Fehlers nach dem Stand der Technik

Der OGH setzte sich auch mit der Frage auseinander, ob das Bersten der (teilentleerten) Flasche in Folge des Einfrierens und Auftauens nach dem Stand der Wissenschaft und Technik für den Hersteller überhaupt erkennbar war. Liegt nämlich ein derartiges Entwicklungsrisiko vor, kann sich der Hersteller durch dessen Nachweis von der Haftung befreien.

Bei Beurteilung dieser Frage kommt es – entgegen dem vom Hersteller geltend gemachten Argument – nicht darauf an, ob der Fehler für

RA Dr. Georg Huber, LL.M., Chicago und Mag.(FH) Michael Huetz, Innsbruck

Die Autoren sind als Rechtsanwalt und jur. Mitarbeiter in der Kanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner in Innsbruck tätig.
www.greiter.lawfirm.at

1 OGH 30.6.2010, 9 Ob 60/09b.

2 Z. B. OGH 24.10.2001, 9 Ob 238/01t.

3 OGH 1.7.1993, 6 Ob 560/93.

4 OGH 30.10.2001, 10 Ob 19/01v.

5 OGH 8.4.1997, 4 Ob 87/97s.

den Hersteller (subjektiv) erkennbar war. Genauso wenig spielen branchenübliche Sicherheitsstandards eine Rolle.⁶ Selbst wenn es in der Branche unüblich oder unbekannt ist, dass (teilentleerte) Mineralwasserflaschen im gefrorenen Zustand erhöhtem Druck wegen entweichender Kohlensäure ausgesetzt sind, liegt per se noch kein haftungsbefreiendes Entwicklungsrisiko vor.

Ein solches ist nur dann gegeben, wenn die Gefährlichkeit nach dem höchsten Stand der Technik ohne jede Einschränkung nicht erkennbar war. Die jeweilige Branche hat sich daher daran messen zu lassen.⁷ Entscheidend ist demnach nur, ob die Eigenschaften des Produkts abstrakt als fehlerhaft erkennbar gewesen wären. Nur die Unmöglichkeit, eine bekannte Eigenschaft der Sache als Fehler zu beurteilen, schließt die Haftung aus.⁸

Im gegenständlichen Fall konnte durch relativ einfache Tests des Gerichtssachverständigen die Ursache der Explosion – nämlich die entweichende Kohlensäure beim Einfrieren des Mineralwassers – eruiert werden. Unklar war aber, ob der Sachverständige dabei etwas gänzlich Neues entdeckt hat oder ob diese Sachkunde im technischen und wissenschaftlichen Bereich bereits vorhanden war.

Beurteilung

Mit der vorliegenden Entscheidung setzt der OGH seine bisherige verbraucherfreundliche Judikatur zum naheliegenden Fehlgebrauch und haftungsbefreienden Entwicklungsrisiko im Wesentlichen fort.

Beim naheliegenden Fehlgebrauch geht der OGH nach Ansicht der Autoren i. S. des Verbraucherschutzes durchaus von einer lebensnahen Betrachtung aus. Allein die Tatsache, dass Flaschen im Winter im Auto vergessen werden und gefrieren, muss vom Hersteller antizipiert werden.

Ob sich der Hersteller durch entsprechende Warn- oder Verhaltenshinweise im Falle des unbeabsichtigten Einfrierens von der Haftung befreien kann, sagt der OGH nicht. Solche Hinweise fehlten auf der Flasche und waren daher auch nicht

Gegenstand des Verfahrens. Es ist Herstellern von kohlensäurehaltigen Getränken zu empfehlen, solche Hinweise anzubringen, aber auch grundsätzlich Flaschen so zu konstruieren, dass sie dem Überdruck standhalten.

Klargestellt wird mit diesem Urteil abermals, dass Branchenüblichkeit kein Maßstab für die vom Hersteller einzuhaltenden Standards für die Produktsicherheit ist. In einem kurz zuvor ergangenen Urteil⁹ hat der OGH bereits ausgesprochen, dass Branchenüblichkeit nicht mit dem maßgebenden (höchsten) Stand der Wissenschaft und Technik gleichgesetzt werden darf. Die in der jeweiligen Branche praktizierten Sicherheitsvorkehrungen können nämlich durchaus hinter den technischen Entwicklungen zurückbleiben.

Aus Sicht der Autoren hätte der OGH im konkreten Fall sogar noch weiter gehen und die Frage, ob der Sachverständige etwas „Neues“ entdeckt hat oder nicht, als irrelevant einstufen können. Es könnte nämlich auch argumentiert werden, dass einem Hersteller relativ einfache Sicherheitstests zu einem (naheliegenden) Fehlgebrauch zumutbar sind, auch wenn deren Ergebnisse Neues zu Tage fördern. Mit anderen Worten: Das Unterlassen einfacher Sicherheitstest kann nie zur Haftungsbefreiung wegen des nicht erkennbaren Entwicklungsrisikos führen, da die Möglichkeiten der Erkennbarkeit des zugrunde liegenden Fehlerrisikos gegeben sind (fortgeschrittene Erkenntnismöglichkeiten).¹⁰ Soweit wollte der OGH aber nicht gehen.

Unabhängig davon führen die vom OGH angewandten strengen Voraussetzungen des haftungsbefreien Entwicklungsrisikos aber dennoch dazu, dass dem Hersteller der Entlastungsbeweis nur in Ausnahmefällen gelingen wird.

Klar ist auch, dass spätestens seit diesem Fall nach dem Stand der Wissenschaft und Technik bekannt ist, dass Kohlensäure in gefrorenen Flüssigkeiten nicht oder nur in geringem Maß gebunden wird und deshalb entweicht. Darauf haben Produzenten von kohlesäurehaltigen Getränken zu reagieren.

6 OGH 19.5.2010, 8 Ob 126/09a.

7 EuGH 29.5.1997, C-300/95, Kommission gegen Vereinigtes Königreich.

8 OGH 22.10.2002, 10 Ob 98/02p.

9 OGH 19.5.2010, 8 Ob 126/09a: Ein Fahrzeug geriet in einer Garage in Brand, weil eine Standheizung branchenüblich, aber „brandgefährlich“ nahe an brennbaren Materialien montiert wurde. Der Hersteller haftete.

10 Vgl. auch BGH 19.6.2009, VI ZR 107/08.